

§ 4 – Sonstige Bestimmungen

- (1) Die beigefügte Miet- und Benutzungsordnung der Grillhütte „Auf dem Wolf“ ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift die Bestimmungen der Miet- und Benutzungsordnung ausdrücklich an und verpflichtet sich uneingeschränkt zu deren Einhaltung.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar befindet sich in den Händen der Vertragsparteien.

§ 5 – Nebenabreden

Bad Salzig, den _____

(Vermieter)

(Mieter)

Mietvertrag über die Benutzung der Grillhütte „Auf dem Wolf“

Zwischen dem
Verkehrs- und Verschönerungsverein (VVV) Bad Salzig e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Bernd Minning,
Binger Straße 68c,
56154 Boppard-Bad Salzig

nachfolgend „Vermieter“ genannt

und

wohnhaft in

nachfolgend „Mieter“ genannt,

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 – Gegenstand des Mietvertrages

- (1) Die Grillhütte „Auf dem Wolf“ inklusive ihrer Einrichtung und Außenanlage wird von dem Vermieter bzw. seinem Beauftragten an folgendem/n Tag/en

an den Mieter vermietet.

- (2) Der Gesamtbetrag für die Anmietung beträgt laut Ziffer 4 der Miet- und Benutzungsordnung für die Grillhütte „Auf dem Wolf“

Miete = _____ Euro

zzgl. Kautions = _____ Euro

Gesamtbetrag = _____ Euro

- (3) Alle weiteren Nebenkosten sind in dem Betrag enthalten.
- (4) Die Miete ist bis spätestens 10 Tage nach Vertragsabschluss durch Überweisung auf das Konto des VVV Bad Salzig

IBAN: DE81 5605 1790 0004 4127 14
BIC: MALADE51SIM

zu entrichten. Liegen zwischen Vertragsabschluss und der Feier bzw. Veranstaltung weniger als 10 Tage, ist die gesamte Nutzungsgebühr sofort zu zahlen und in geeigneter Form nachzuweisen. Die Kautions ist bei der Übergabe der Grillhütte und Mietgegenstände dem Hüttenwart in bar auszuhändigen.

- (5) Erfolgt die Zahlung von Miete und Kautions nicht oder nur teilweise oder wird der Fälligkeitstermin nach § 1 Absatz 4 nicht eingehalten, ist der Vermieter berechtigt, die Grillhütte an einen Dritten zu vermieten. Ansprüche auf Schadenersatz etc. werden gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen.
- (6) Wird bzw. wurde die Feier bzw. Veranstaltung des Mieters nicht durchgeführt und erfolgte auch keine Vermietung an Dritte, steht dem Vermieter die Miete nach § 1 Absatz 2 zu. Für den Fall, dass Miete und Kautions bereits gezahlt sind, erfolgt lediglich die Erstattung der Kautions.

§ 2 – Nutzungsberechtigung des Mieters

- (1) Der Mieter hat für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Feier bzw. Veranstaltung zu sorgen und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Des Weiteren ist der Mieter für die Aufrechterhaltung der Ordnung

und Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen (insbesondere nach 22:00 Uhr) verantwortlich.

- (2) Zugänge, Ausgänge und die Fenster dürfen nicht versperrt oder verändert werden.
- (3) Die Grillhütte inklusive ihrer Einrichtung und Außenanlage ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln. Etwaige Beschädigungen oder Defekte sind umgehend und unaufgefordert dem Vermieter anzuzeigen. Den Anordnungen des Vermieters bzw. seinem Beauftragten zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung der Grillhütte inklusive ihrer Einrichtung und Außenanlage ist Folge zu leisten. Dabei ist dieser Person freier Zutritt zu gewähren.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, die ihm überlassene Grillhütte inklusive ihrer Einrichtung und Außenanlage in einem sauberen und einwandfreien Zustand zurück zu geben. Der Müll ist vom Mieter mit zu nehmen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3 – Rückgabe der Mietsache

- (1) Für die Dauer der Feier bzw. Veranstaltung, einschließlich Vor- und Nacharbeiten, wird dem Mieter das Hausrecht erteilt. Für die Mietdauer werden dem Mieter ein Satz Schlüssel für die Grillhütte und die gesamte Anlage ausgehändigt. Alle ausgehändigten Schlüssel sind im Rahmen der Rückgabe der Grillhütte inklusive ihrer Einrichtung und Außenanlage an den Vermieter bzw. seinem Beauftragten zurück zu geben.
- (2) Der Vermieter bzw. sein Beauftragter übergibt dem Mieter die Grillhütte inklusive ihrer Einrichtung und Außenanlage in ordnungsgemäßen Zustand; hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. Mängel sind dem Vermieter bzw. seinem Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Nachdem dem Vermieter im Rahmen der Rückgabe der Grillhütte inklusive ihrer Einrichtung und Außenanlage der ordnungsgemäße Zustand der gesamten Anlage und Einrichtung nachgewiesen wurde, wird die Kautions an den Mieter zurückgezahlt.